

Stadt Xanten

Der Bürgermeister

Fachbereich Bildung, Sport, Kultur und
Demografie



Drucksache ST

- öffentlich -

St 14/1858

Datum: 12.02.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Hauptausschuss	05.03.2020	Vorberatung
Rat	10.03.2020	Beschluss

Betreff:

Bauliche und pädagogische Weiterentwicklung des städtischen Stiftsgymnasiums Xanten

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Xanten möchte das Stiftsgymnasium Xanten (SSGX) zukunftsfähig aufstellen. Dazu gehört ein Schulgebäude mit einem pädagogischen Raumkonzept, welches den heutigen Anforderungen gerecht wird. Eine Reduzierung des Arbeitsauftrages an die Verwaltung auf nur zwingend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt daher nicht.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Schule und geeigneten Planungsbüros die Ergebnisse aus dem „Phase 0 Prozess“ weiterzuentwickeln, Kosten zu konkretisieren und auch finanzielle Fördermöglichkeiten zu prüfen. In diesem Zusammenhang soll nach Beteiligung des Gestaltungsbeirates geprüft werden, ob ein städtebaulicher und architektonischer Wettbewerb das geeignete Instrument zur Weiterentwicklung der Planungen darstellt. Die dafür erforderlichen Planungskosten werden in den Haushaltsplänen 2020/2021 bereitgestellt.

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Die bauliche Entwicklung des Stiftsgymnasiums Xanten befindet sich seit 2017 in einem Abstimmungsprozess zwischen Schulleitung und Schulverwaltung.

Die Anlässe für den Prozess lagen in der Feststellung notwendiger Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Dächern, Lüftung, Fenstern sowie von naturwissenschaftlichen Räumen.

Der Sanierungsstau wurde zudem innerhalb der Qualitätsanalyse des Landes wie folgt festgehalten

„der bauliche Zustand einzelner Gebäudeteile ist nicht geeignet, die Anstrengungen der Schule um eine ansprechende Gestaltung der Räumlichkeiten und Flure zu fördern“

Eine Einschätzung, die seitens der Schulleitung geteilt wird.

Damit trat neben den rein bautechnischen Aspekten zudem die Frage auf, ob der vorhandene Schulraumbestand in der derzeitigen Ausgestaltung überhaupt noch eine gute Basis für neue pädagogische Konzepte und Lehrmethoden bietet. Ein wesentliches und aktuelles Thema aller Schulträger mit „Altbauten aus den 1960/70 Jahren“ in ganz Deutschland.

Ein weiterer Aspekt war die Rückkehr des Gymnasiums zu G9 mit dem entsprechenden zusätzlichen Jahrgang und daraus resultierendem Raumbedarf.

Der Rat hat am 20.03.2018 ein Raum- und Sanierungskonzept beauftragt, mit dem Ziel „eine für gute pädagogische Ausbildung entsprechend ausgestattete und dimensionierte Lernumgebung zu erhalten.“ Die Gesamtbetrachtung der Schule erfolgte im Laufe des Jahres 2019 sowohl unter pädagogischen als auch unter bautechnischen Gesichtspunkten.

Im Ergebnis wurden mögliche Alternativen mit ersten groben Kostenschätzungen unterlegt, die im Ergebnis zumindest in dieser Dimension für alle am Prozess beteiligten Vertreter/Vertreterinnen unerwartet waren und auch in der Gesamtbetrachtung der finanziellen Situation der Stadt eine erhebliche Herausforderung darstellen.

Daher ist vor der weiteren Planung zunächst eine grundsätzliche Positionierung/Willenserklärung des Rates erforderlich, welcher Weg weiterverfolgt werden soll.

Dies betrifft zunächst die Entscheidung,

- a) ob aus finanziellen Gründen „lediglich“ die in jedem Fall erforderliche bauliche Sanierung der Gebäude mit einem geschätzten Kostenvolumen von rd. 14 Millionen Euro erfolgen soll
oder
- b) ob die bauliche und pädagogische Entwicklung des Stiftsgymnasiums in den Variantenmodellen des Planungsprozesses „Phase 0“ mit voraussichtlichen Baukosten von über 25 Millionen verfolgt und konkretisiert wird

In erster Linie sollte die Frage gestellt werden: „Was ist das Richtige und Wichtige für die Schule und deren Schüler/innen sowie Lehrer/innen?“ – Sanierung – Teilneubau – Neubau?

Der Schulleiter Herr Klaußen hat dazu eindeutig Stellung bezogen:

„Eine reine Sanierung des bis zu 60 Jahre alten Bestandes ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlich veränderten pädagogischen Anforderungen an die Räume und ihre Gestaltung kann nicht im Sinne der Schule sein. Von daher geht es um eine genauere Prüfung der verschiedenen Varianten zum Um- oder Neubau des Gymnasiums, wie sie sich aus dem von Eltern, Schülern, Lehrern und Politikern mitgetragenen Beteiligungsprozess ergeben.“

Bereits im derzeitigen Gebäudekomplex F ist erkennbar, was passiert, wenn die von den in der Schule tätigen Personen festgestellten Anforderungen dem finanziellen Diktat untergeordnet werden. Im Ergebnis steht dort ein Komplex, der insbesondere mit den Raum- und Flurgrößen nur eingeschränkt nutzbar ist und keine guten Lernbedingungen bietet. Natürlich will auch die Schule letztendlich die Kosten im Blick behalten, am Anfang muss aber – davon unabhängig – der Wille vorhanden sein, für das Gymnasium am Schulstandort Xanten eine gute und zukunftsweisende Lösung zu bekommen.“

Eine schulische Präferenz zu den einzelnen Varianten aus dem „Phase-0-Prozess“ liegt noch nicht vor. Sobald es Konsens und politische Beschlusslage ist, weiter über die drei Varianten zu reden, ist der erste und wichtigste Schritt getan.“

Aus Sicht der Verwaltung sind folgende Aspekte wichtig:

- Die Stadt Xanten soll eine lebendige Kommune und damit gleichermaßen attraktiv für Familien, Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersgruppen sein.
- Die Stadt definiert sich als Schulstandort. Das örtliche Schulangebot ist ein Aushängeschild einer Stadt und oftmals ein wichtiges Kriterium für die Wohnortentscheidung.
- Das Anforderungsprofil im Beruf und einer globalisierten Welt unterliegt einem Wandel. Die Schülerinnen und Schüler müssen befähigt werden, diese Anforderungen zu erfüllen um auf diesem Weg faktisch den Wirtschaftsstandort Deutschland auch im globalen Vergleich

zu stützen. Dazu ist eine Anpassung der Lernbedingungen auf neue pädagogische Anforderungen erforderlich.

- Die Stadt Xanten bzw. die Schulen konkurrieren – auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung – mit anderen umliegenden Schulen. Einige umliegende Schulträger stehen vor gleichen Herausforderungen im Altbestand der Schulen und haben sich bereits zu umfassenden Programmen wie Um- bzw. Neubauten entschlossen bzw. sind diese bereits im Bau. Die Xantener Schulen müssen so ausgestattet sein, dass sie im Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben.
- Eine grundlegende und zukunftsorientierte Betrachtung schafft vernünftige Planungsgrundlagen und reduziert die bis dato immer wieder auftretenden kostenintensiven Anpassungen.

Seitens des Dienstleistungsbetriebes wurde das Volumen für eine energetische Sanierung und den Instandhaltungsbedarf in den Jahren 2020-2030 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von ca. 14,1 Millionen Euro ermittelt. Diese Summe enthält einen Betrag in Höhe von 2.000.000 Euro für einen Anbau für G9. Ansonsten handelt es sich bei diesen Kosten um eine in jedem Fall notwendige Sanierung des Bestandes in seiner jetzigen Form. Hinzu kämen Kosten für eventuell anfallende Schadstoffsanierungen.

Demgegenüber stehen erste Kostenermittlungen der Varianten aus dem Phase 0 Prozess, d.h. unter Berücksichtigung baulicher und pädagogischer Anforderungen mit einem Volumen zwischen 27 und 29,2 Millionen Euro, die größere Teilneubauten oder aber auch einen kompletten Neubau vorsehen. Dabei handelt es sich um eine grobe Kostenschätzung mit Hilfe des Baukostenindex (Baukostenniveau der letzten 5 Jahre) auf Basis des Flächenvolumens. Auch hier sind bei den Erweiterungsbauten Kosten für eventuell anfallende Schadstoffsanierungen des Bestandes sowie die zu erwartenden Baukostensteigerungen der nächsten Jahre nicht berücksichtigt.

Vor allen weiteren Planungen steht nun wie oben beschrieben eine grundsätzliche Entscheidung an, ob überhaupt auf Basis der Phase 0 Ergebnisse weiter geplant werden soll. Momentan befinden wir uns immer noch ganz am Anfang – vor den Leistungsphasen nach HOAI LP 1 Grundlagenlagenermittlung und LP 2 Vorplanung.

Es treten viele Fragen auf, die erst in einem weiteren Planungsprozess konkretisiert bzw. geklärt werden können:

- Fördermöglichkeiten
- Finanzierung
- mögliche konkrete Ausgestaltung / Anpassung der vorhandenen Projektskizzen unter Berücksichtigung von Bedarfen und Finanzen
- zum Bedarf – Überprüfung und ggfs. Anpassung der tatsächlichen und wahrscheinlichen Schulentwicklung.

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell bekannte Finanzierungsmöglichkeiten:

Jährliche Schulpauschale: 2020: 657.285,00 für alle Schulen

Zuweisung Belastungsausgleich G9 = 563.917,50 Euro

Ggfs. Mittel aus dem Digitalpakt – Verkabelung / LAN / WLAN

Pro 1 Million Euro Investition (ohne Refinanzierung über Zuschüsse) erhöht sich der jährliche Aufwand bei einer Abschreibungsdauer von 80 Jahren um 12.500 jährlich. Dies entspräche bei einer Finanzierung über eine Erhöhung der Grundsteuer B einer Erhöhung um ca. 1,65 Prozentpunkte.

Allerdings kann die jährliche Abschreibung nicht das einzige Kriterium für oder gegen eine Investition darstellen. Da die Stadt Xanten die für die anstehenden Investitionen erforderlichen Mittel auf dem Kreditwege zu beschaffen hat, erhöht sich der Aufwand um ggf. anfallende Zinsen, dazu sind Tilgungen zu leisten.

Investitionskredite von Förderbanken sind so ausgestaltet, dass sie augenblicklich extrem zinsgünstig sind. So werden aktuell in den hier einschlägigen Programmen "Moderne Schule" und "Kommunal Invest plus" Kredite mit einer Zinsbindungsfrist von 10 Jahren zinsfrei vergeben. Ein Ende der 0 - Zinsphase erscheint nach Ansicht vieler Experten kurz- bis mittelfristig eher unwahrscheinlich. Die aufgenommenen Beträge sind allerdings über einen Zeitraum von 30 Jahren komplett zu tilgen. Dies allein bedeutet eine Tilgungsleistung von ca. 33 T€ jährlich je Million aufgenommenem Kreditmittel. Die Tilgungsleistung muss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus erwirtschaftet werden und entspricht hier einer Erhöhung des Hebesatzes GrSt B um ca. 4,5 %-Punkte je Million Investitionssumme. Eine Erhöhung des Hebesatzes wäre also in erster Linie nicht erforderlich, um den Haushalt in Aufwand und Ertrag auszugleichen, sondern um später nicht Tilgungsleistungen durch die Aufnahme von Kassenkrediten finanzieren zu müssen. Insofern würde sich eine ggf. erforderliche Hebesatzanpassung ausschließlich aus der Zinsbelastung (augenblicklich gering, jedoch der Höhe nach nicht absehbar/ Kredite würden erst in einigen Jahren aufgenommen.) sowie aus den regelmäßigen Tilgungsleistungen ergeben.

Rechtsgrundlage:
Schulgesetz NRW

Befangenheit von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern:

Die gesetzliche Offenbarungspflicht über eine mögliche Befangenheit liegt gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 GO NRW beim Rats- bzw. Ausschussmitglied. Es existiert keine Feststellungspflicht der Verwaltung.

Rats- und Ausschussmitglieder dürfen an Angelegenheiten, die

- ihnen selbst,
- einer/einem Angehörigen,
- oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken (Befangenheit). Unmittelbarkeit liegt dann vor, wenn eine direkte Kausalität zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem möglichen daraus resultierenden Vor- oder Nachteil besteht. Weitere Informationen zum Thema Befangenheit sind auf der Internetseite der Stadt Xanten unter <https://www.xanten.de/befangenheit> zu finden.

Rats- und Ausschussmitglieder, die Hinweise auf eine mögliche Befangenheit erkennen, werden gebeten, sich im Zweifelsfall rechtzeitig vor der Sitzung an die Verwaltung zu wenden, um den Sachverhalt prüfen zu lassen. Eine ad-hoc-Prüfung erst in der jeweiligen Sitzung kann in der Regel nicht so umfassend sein und ist deshalb mit rechtlichen Risiken verbunden.

Drucksachen-Nr. St 14/1858

gesehen:		Druckfreigabe und Veröffentlichung erteilt:
Fachbereichsleitung / Stabsstelle	Technischer Dezernent (sofern erforderlich)	Bürgermeister / Allg. Vertreter
Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift